

## Neuere Bestimmungen der hl. Riten - Congregation.

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

a) Unter dem 20. December 1888 wurde das Fest Ss. VII Fundatorum Ordinis Servorum B. M. V. als festum duplex für die ganze Kirche vorgeschrieben und als dies fixus der 11. Februar festgesetzt. Da nun in vielen Diözesan-Kalendarien dieser Tag bereits durch ein anderes Fest besetzt war, so entstand das Dubium, ob das bisher am 11. Februar angesetzte Fest dem neuen für die allgemeine Kirche vorgeschriebenen Feste der sieben Stifter des Serviten-Ordens weichen müsse und deshalb weiter auf den nächstfolgenden dies non impeditus fixe zu transferieren sei, oder ob das frühere Fest am 11. Februar verbleibe, und das neue der Servitenstifter auf den nächstfreien Tag nach dem 11. Februar zu verlegen sei. Dieses Dubium hatte schon früher seine Lösung gefunden. Denn als im Jahre 1882 die neuen Feste Ss. Cyrilli Alex. et Hierosolym. Justini et Josaphat für die ganze Kirche vorgeschrieben wurden, ersieß der Secretär der S. R. C. am 13. September 1882 ein Monitum, dass diese neuen Feste, falls die von der Kirche bestimmten Tage in einzelnen Kalendarien bereits durch andere Feste besetzt seien, auf den nächstfolgenden freien Tag fixe zu transferieren seien. Dieses Monitum nun war zweifels-ohne auch auf das Fest Ss. VII Fundatorum anzuwenden. In neuester Zeit hat aber auch die S. R. C. noch positiv dieses Dubium entschieden, indem sie am 30. November 1889 in Ruthenen. dub. I. und am 7. März 1890 in Petrocoricen., die Antwort ertheilte, dass, sollte der 11. Februar bereits durch ein anderes Fest fixe besetzt sein, das neue Fest der Servitenstifter auf den nächstfolgenden freien Tag zu verlegen sei.

b) In dem Officium Ss. VII Fundatorum Ord. Serv. B. M. V. wird bei der Vesper und den Laudes ein eigenes Capitulum gebetet. Da nun in dem von der S. R. C. veröffentlichten Formular nicht ange deutet ist, ob dieses Capitulum auch zur Terz zu nehmen sei, wie dies sonst immer der Fall ist, so wurde am 20. Mai 1890 in Montis Politiani dub. 3. die specielle Anfrage gestellt, ob bei diesem Feste das Capitulum proprium der Laudes auch bei der Terz zu recitieren sei, worauf die S. R. C. eine bejahende Antwort ertheilte.

c) Durch Decret vom 28. Juni 1889 wurde bekanntlich in denjenigen Kirchen und Kapellen, in welchen am ersten Freitag jeden Monats Andachts-Uebungen zum heiligsten Herzen Jesu abgehalten werden, die Missa votiva in honorem Ss. Cordis Jesu concediert. Es frägt sich, ist diese Votivmesse ohne Gloria, ohne Credo und mit drei Orationen zu celebrieren, oder als feierliche Votivmesse zu betrachten und deshalb bei derselben Gloria, Credo und unica Oratio

zu nehmen? Die S. R. C. hat unter dem 20. Mai 1890 in Mont. Polit. dub. 1. die Entscheidung getroffen, dass diese Votivmesse immer mit Gloria, Credo und unica Oratione zu feiern sei.

d) Schon im dritten Hefte des vorigen Jahrganges 1890 (S. 652) wurde näher auseinandergesetzt, dass die II. Vesper des Octavtages des Frühleichnamfestes ohne irgend eine Commemoration zu feiern sei. Diese Meinung erhält durch eine neuere Entscheidung der S. R. C. vom 20. Mai 1890 in Mont. Polit. dub. 2. die volle Bestätigung, indem auf die Anfrage: „Da die Redacteure der Directoriën über die Interpretation der Worte: Vesperae integrae fiant de eadem Octava sine ulla commemoratione nicht übereinstimmen, so frägt es sich, ob durch diese Worte nur die Commemoration des folgenden Herz Jesu-Festes ausgeschlossen sei, oder auch die Commemoration eines Heiligenfestes, das an diesem Octavtage ad modum Simplicis reducirt wurde, wie es im heurigen Jahre mit dem Feste des hl. Johannes a S. Facundo der Fall ist“, die S. R. C. die Entscheidung gab: Beide Commemorationen seien auszulassen.

e) Diejenigen Diöcesen, welche das Fest B. M. V. de Bono Consilio feiern dürfen, sind verpflichtet das neue von der S. R. C. im Jahre 1884 promulgirte Officium anzunehmen. Die 20. Maij 1890 Mont. Polit. dub. 7.

f) Werden am Charsamstag die Ordinationen vorgenommen, so ist bei Ertheilung der höheren Weihen nicht die Allerheiligen-Litanei, welche im Pontificale enthalten ist, zu recitieren oder zu singen, sondern in diesem Falle ist die Allerheiligen-Litanei zu nehmen, wie sie für diesen Tag das Missale vorschreibt, nur hat der Bischof nach dem V. Ut omnibus fidelibus defunctis etc. die dreifache Benediction über die Ordinanden beizufügen. S. R. C. die 20. Maij 1890 in Mont. Politian. dub. 6.

g) Wasserweihe am Vigiltage von Epiphanie. Ueber die sogenannte heilige Dreikönigs-Wasserweihe hat die S. R. C. eine wichtige Entscheidung getroffen, welche vom hl. Vater speciell bestätigt wurde und daher überall verbindlich ist, deshalb soll dieselbe hier fast wörtlich wiedergegeben werden.

Da es in einigen Diöcesen gebräuchlich ist, am Vigilstag oder am Feste von Epiphanie eine feierliche Wasserweihe unter Anwendung eines besonderen Ritus vorzunehmen, so ist schon längst an die S. R. C. die Anfrage gestellt worden, ob ein solcher Ritus erlaubterweise beobachtet werden könne. Bevor nun diese heilige Congregation eine definitive Antwort darüber ertheilte, wollte sie die Sache nach allen Seiten hin in Erwägung ziehen und holte deshalb zugleich die Gutachten gelehrter Liturgiker ein, besonders wegen der Verschiedenheit dieses Ritus, die in den obigen Kirchen existiert, und wegen der Abweichung der lateinischen Liturgie von der griechischen, aus der

dieser Ritus (der Wasserweihe) genommen ist. Diese Gutachten wurden mit allen übrigen darauf bezüglichen Documenten vom Promotor Fidei gesammelt, von ihm ein neuer Entwurf ausgearbeitet und beigegeben und der Untersuchung der heiligen Congregation unterbreitet.

Nach diesen Vorbereitungen stellten die Cardinale, welche der Riten-Congregation vorstehen, ein genaues Examen an über die Natur dieses eben genannten Ritus und über dessen Ableitung von der orientalischen Kirche, ferner über die Ursachen, weshalb dieser Gebrauch in einigen Kirchen des lateinischen Ritus eingeführt worden, und untersuchten die Gründe, aus welchen dieser Ritus wenigstens an den Orten, in denen er bisher eingeführt war, erlaubt oder toleriert werden könnte, verboten aber, dass er irgendwo anders gebraucht werde, weil er der griechischen Kirche durchaus eigen und dem lateinischen Ritus ganz und gar fremd sei. Es legte daher der Cardinal-Präfect Aloisius Mafella der S. R. C. folgendes Dubium zur Entscheidung vor: „Kann bei der Wasserweihe, welche am Vigiltag oder am Hefe von Epiphanie in einigen Orten mit einiger Feierlichkeit zu geschehen pflegte, ein anderer Ritus erlaubt werden, als derjenige, welcher vom Rituale Romanum für die Wasserweihe vorgeschrieben ist?“ Darauf antworteten die Cardinale nach reiflicher Erwägung mit: Nein am 17. Mai 1890. Der hl. Vater hat unter dem 11. Juni 1890 diese Entscheidung der Riten-Congregation gutgeheißen und bestätigt. Daraus erhellt, dass nirgends mehr das in einzelnen Diözesan-Ritualen enthaltene Formular für die Dreikönigs-Wasserweihe gebraucht werden darf.

## Bestimmungen des bayerischen Staates in verschiedenen Kirchenangelegenheiten und Armensachen.

Von Eduard Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

### I. Kirchenangelegenheiten.

1. In Betreff der Eheschließung österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger in Bayern ergieng unterm 4. Februar 1889 folgende Ministerial-Entschließung:<sup>1)</sup>

„Durch autographierte M.-E. vom 3. September 1880 ist ausgesprochen worden, dass die von den k. k. Bezirkshauptmannschaften ausgestellten Zeugnisse über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung als den Bestimmungen des Art. 39 des Gesetzes über Heimat, Verheilichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 genügend anzusehen seien. — Dasselbe gilt von den Zeugnissen, welche von dem k. un-

<sup>1)</sup> Min.-Bl. d. Innern 1889 p. 31.